

Anlage 14.3 zur Begründung des **vorhabenbezogenen**
Bebauungs- und Grünordnungsplans
"SO Photovoltaik-Anlage Eglseer Breite" Nr. 219 (14 Seiten)



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

PV Anlage Eglseer Breite
Stadt Straubing

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer

Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold

Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch

Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4.	Wirkungen des Vorhabens.....	5
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1.	Verbotstatbestände.....	5
5.1.1.	Schädigungsverbot.....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	5
5.1.3.	Störungsverbot.....	6
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.5.1.	Säugetiere	6
5.1.5.2.	Reptilien	6
5.1.5.3.	Amphibien.....	6
5.1.5.4.	Libellen	6
5.1.5.5.	Käfer.....	6
5.1.5.6.	Tagfalter	6
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln	6
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 7	
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
6.	Gutachterliches Fazit	13
7.	Literaturverzeichnis.....	13

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich von Gut Eglsee im Stadtgebiet von Straubing ist jenseits der Bahnlinie die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage geplant. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Direkt östlich angrenzend an die geplante PV-Anlage soll ein neues Gewerbegebiet entstehen. Im Rahmen dieser Planung erfolgte bereits im Jahr 2020 eine Kartierung der Feldbrüter in einem größeren Umfang (siehe Abb.1). Das Untersuchungsgebiet umfasste im Jahr 2020 das Eingriffsgebiet des geplanten Gewerbegebiets und den östlichen Teil der geplanten PV-Anlage. Im Jahr 2022 wurde der westliche Teil der geplanten PV-Anlage mit Umgriff nachkartiert (siehe Abb.1).

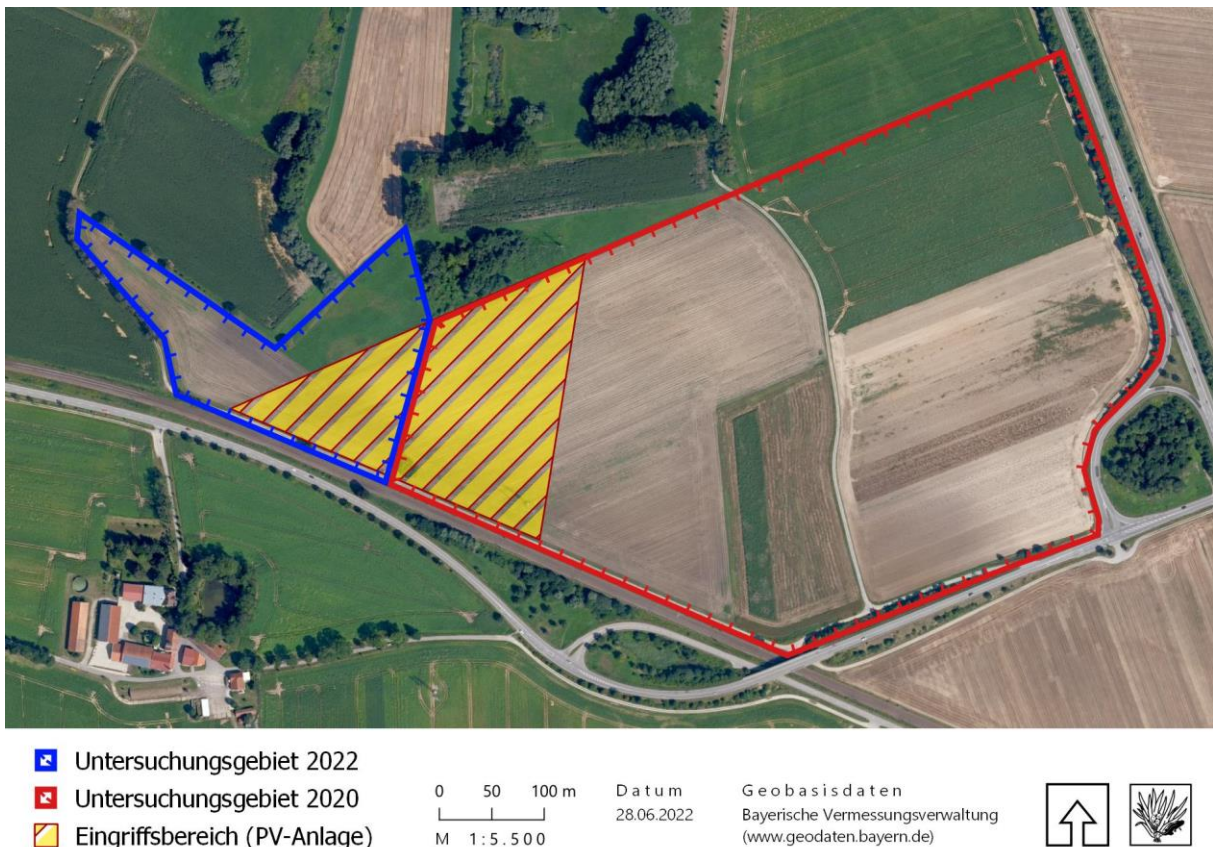


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet 2020 und 2022.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 6 Durchgängen im Jahr 2022
- Erhebung von Feldvögeln in 5 Durchgängen im Jahr 2020
- saP vom 20.05.2021 im Rahmen der Planung eines Gewerbegebiets

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- keine signifikanten negativen Auswirkungen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Jahr 2022 in 6 Begehungen. Im Jahr 2021 war eine Kartierung von Feldbrütern in 5 Durchgängen durchgeführt worden. Es wurde jeweils im gesamten Untersuchungsgebiet kartiert (siehe Abb. 1 und 2). Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen im Jahr 2022

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
14.05.22	1	07:30-08:30	10-13°C	Sonnig, windstill
28.05.22	2	11:15-12:15	14-15°C	Sonnig, mittlere Bewölkung, mäßiger Wind
05.06.22	3	07:00-08:15	16°C	Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
12.06.22	4	06:35-07:35	14°C	Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
20.06.22	5	09:00-10:00	21-24°C	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, erst windstill, dann aufkommender Wind und abnehmende Bewölkung
25.06.22	6	08:10-09:10	17-18°C	Abnehmende Bewölkung, sonnige Abschnitte, leichter Wind

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 11 Brutvogelarten festgestellt, davon 5 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Stieglitz und Stare sind nur als Nahrungsgäste im Gebiet. Die Stare suchen häufig in Trupps Nahrung auf den Äckern. Nach der Errichtung der geplanten PV-Anlage steht die Fläche wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Der Stieglitz profitiert von der Hochstauden-Blühwiese als Nahrungshabitat. Die Blühwiese ist vermutlich keine essenzielle Nahrungsquelle, da sie nur zeitweise vorhanden ist. Bruthabitate des Stieglitz werden weiter südlich bei Gut Eglsee vermutet.

Die Goldammer ist nur möglicher Brutvogel und ca. 200m vom geplanten Vorhaben entfernt. Sie ist daher nicht von dem Vorhaben betroffen.

Prüfungsrelevant ist die Dorngrasmücke, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns verzeichnet ist. Sie ist als wahrscheinlicher bis sicherer Brutvogel mit mehreren Paaren im Untersuchungsgebiet vertreten. Die Bruthabitate in der Hochstauden-Blühfläche sind jedoch vermutlich nicht essenziell, da sie nur temporär vorhanden sind.

Feldlerchen und Wiesenschafstelzen wurden im Untersuchungsgebiet des Jahres 2022 nicht gefunden (siehe Abb.1). Im Jahr 2020 waren beide Vogelarten im östlich angrenzenden Bereich kartiert worden. Ein Brutrevier der Feldlerche wurde dabei genau auf der östlichen Grenze der geplanten PV-Anlage festgestellt. Dieses Revier soll im Rahmen des geplanten Gewerbegebiets ausgeglichen werden. Die Feldlerchen können offenbar zwischenzeitlich in andere Gebiete ausweichen. Im Jahr 2022 wurden keine Feldlerchen an dieser Stelle aufgefunden.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> #	*	*				Nahrungsgast
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*			FV	B4, C13
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			U1	Kartierung 2020
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			FV	A2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> #	*	*				Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> #	*	*				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3				Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			U2	Nahrungsgast
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i> #	*	*				
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			FV	Kartierung 2020

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet,

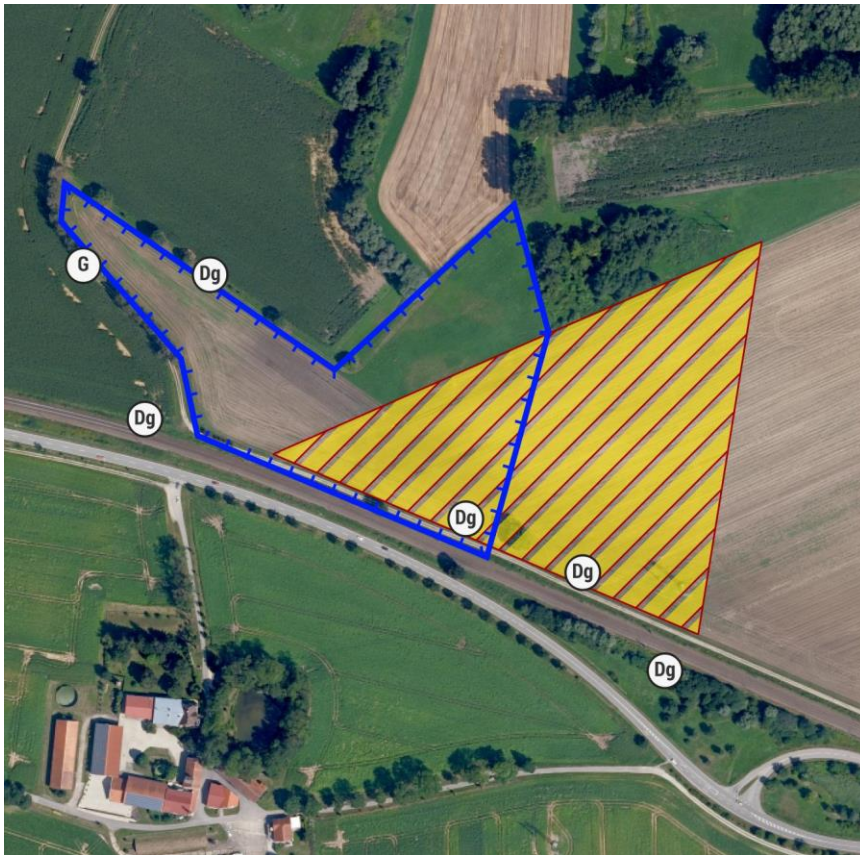
VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt




EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A2 = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B4 = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C13 = sicher brütend (z.B. Futter tragende Altvögel, Nestanflug)



Legende

-  Untersuchungsgebiet 2022
-  Eingriffsbereich (PV-Anlage)
-  Brutvogelreviere
Dg = Dorngrasmücke
G = Goldammer



Maßstab
1:4.000

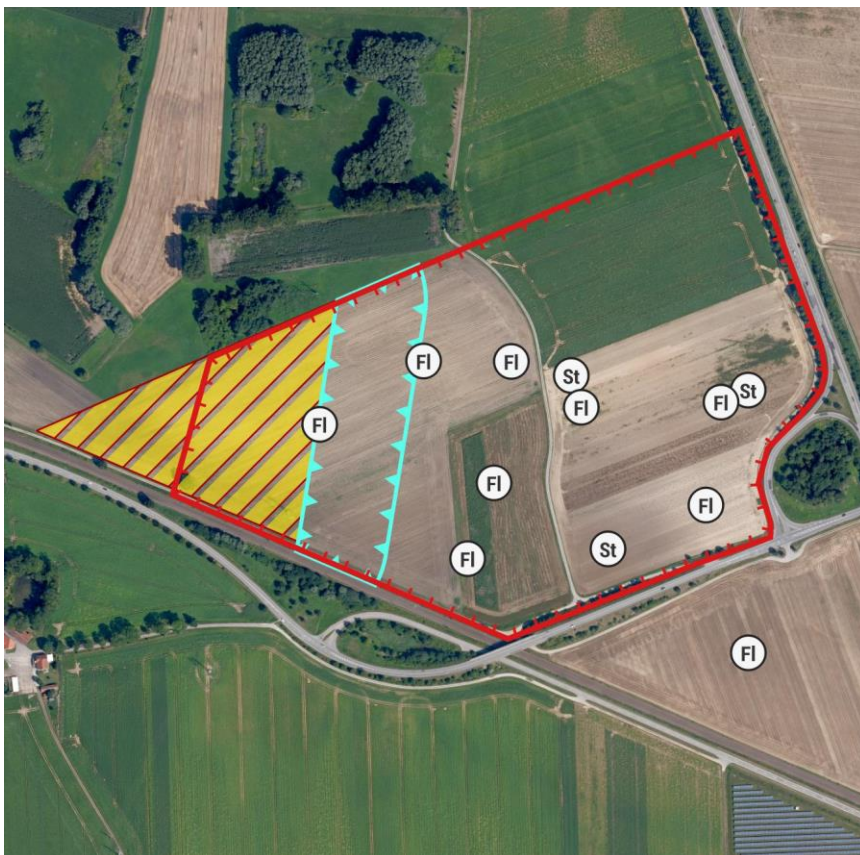


FLORA+FAUNA
Partnerschaft





Datum 0 50 100 m
28.06.2022

Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 2: Brutreviere der prüfungsrelevanten Vogelarten (Kartierung 2022)



Legende

-  Untersuchungsgebiet 2020
-  Stoerungsbereich 100 m
-  Eingriffsbereich (PV-Anlage)
-  Brutvogelreviere
FI = Feldlerche
St = Wiesenschafstelze



Maßstab
1:6.500



FLORA+FAUNA
Partnerschaft

Datum 0 50 100 m
29.06.2022

Geobasisdaten
Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 3: Brutreviere der Feldvogelarten (Kartierung 2020)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Neben Heckenlandschaften sind für diese Vogelart auch verbuschte Magerrasenbestände, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Das Nest wird in Stauden und niedrigen Sträuchern, auch in Brombeergestrüpp, angelegt. Die Intensivierung der Landnutzung mit Rückgang an Brutplätzen, Umbruch von Grünlandflächen zu Äckern oder Intensivierung der Grünlandnutzung haben Bestandsminderungen zur Folge.

Lokale Population:

Aufgrund der gut strukturierten mit Gehölzen durchsetzten Kulturlandschaft und Ruderalflächen am Bahndamm, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Falls im Rahmen der Baumaßnahme Gebüsche gerodet werden bzw. das Blühfeld gemäht, darf dies nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden.

Zwei Brutreviere der Dorngrasmücke sind in einem Blühfeld verortet. Das Blühfeld ist vermutlich kein essenzieller Lebensraum der Dorngrasmücke, da es nur vorübergehend vorhanden ist. Im Rahmen der Gestaltung der PV-Anlage müssen ähnliche Strukturen wieder hergestellt werden, z.B. Hecken als Bruthabitate und Ruderalflächen und Blühflächen als Nahrungshabitate. In der Zwischenzeit sind für die Dorngrasmücke Ausweichhabitate zur Verfügung zu stellen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Entfernung von Gehölzen und der Hochstauden-Blühfläche darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen siehe Pkt. 5.2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Ersatz für das verloren gehende Brut- und Nahrungshabitat im Blühfeld

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Entfernung von Gehölzen und der Hochstauden-Blühfläche darf nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Störfähigkeit der Dorngrasmücke wird als sehr gering eingeschätzt (Bernotat, 2021). Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung wird nicht prognostiziert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Feldlerche (und Wiesenschafstelze) besiedeln die offene Kulturlandschaft und brüten bevorzugt auf Ackerflächen. Die Nester werden am Boden angelegt. Die Intensivierung der Landwirtschaft macht den Ackerbrütern zunehmend zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung der Äcker müssen beide Vogelarten häufig Brutplätze aufgeben und neue Bruten anlegen. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen. Im Gäuboden gibt es noch viele offene Agrarflächen als Bruthabitate für die Vogelart.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen wird ein potenzielles Brutrevier der Feldlerche in Anspruch genommen. Es gibt offenbar noch Ausweichmöglichkeiten für die Vogelart. Im Jahr 2022 wurde dort keine Feldlerche mehr verortet. Das verlorene Revier soll im Rahmen der Planung für das Gewerbegebiet ausgeglichen werden. Eine Vergrämung der Feldlerche vor Baubeginn ist als Vermeidungsmaßnahme notwendig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Der Ausgleich soll im Rahmen der Gewerbegebiets-Planung erfolgen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen bzw. die Entfernung der Hochstauden-Blühfläche dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden
- Um die Schädigung von Brutstätten oder Tötung von Jungtieren der Feldlerche zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (15.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (1.3.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Das verloren gehende Brutrevier der Feldlerche wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für das geplante Gewerbegebiet ersetzt.
- Anlage von Hecken als Bruthabitate von Dorngrasmücken und Gestaltung von Blühfeldern, Ruderalflächen, etc. als Nahrungshabitat. Dies kann innerhalb der Anlage bzw. im Außenbereich verwirklicht werden. Bis die Maßnahmen funktionsfähig sind, müssen Ausweichhabitate in der näheren Umgebung geschaffen werden. Die Anlage eines Hochstauden-Blühfeldes von ca. 6000 qm westlich an die Eingriffsfläche angrenzend wäre dafür geeignet. Dies entspricht der Flächengröße des verloren gehenden Habitats. Das Blühfeld muss vor der nächsten Brutsaison als Bruthabitat zur Verfügung stehen.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.



Regensburg, den 24.02.2023

7. Literaturverzeichnis

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Boye P., Hammer M., Kraft R., Wölfl M., Zahn A. 84 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Assmann, O., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl W., Zahn, A. 19 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten

Bernotat, D., & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021. Leipzig, Winsen (Luhe).

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.